



AHV, SOZIALVERSICHERUNGEN

Zusatzleistungen AHV/IV, Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Zuschüsse Auslagerung der Zusatzleistungen

Sachverhalt

Im Bereich Zusatzleistungen zur AHV/IV steigen die Fallzahlen seit Jahren an. Parallel dazu steigt auch der Personalbedarf. Seit einigen Jahren wird der Bereich von Herr Hans Liechti, Marthalen, als Mandatsträger abgedeckt. Er hat sich jedoch dazu entschieden, per Ende 2023 alle kleinen Mandate abzugeben. Die Gemeinde Trüllikon musste sich nach neuen Möglichkeiten umsehen.

Für die Auslagerung der Zusatzleistungen zur AHV/IV wurden durch den Gemeinderat Trüllikon verschiedene Möglichkeiten geprüft. Die SVA Zürich ist für 95 Gemeinden im Kanton Zürich zuständig und eine Auslagerung an die SVA Zürich ist aus Sicht des Gemeinderates auch für Trüllikon die optimalste Lösung.

Kostenvergleich aktuelle Lösung Trüllikon vs. Auslagerung an die SVA Zürich:

Kostenart	Trüllikon	Übertragung an SVA
Fallführung pro Jahr (20)	CHF 19'000.00	CHF 11'200.00
Ablehnung pro Jahr (1)	inkl.	CHF 178.00
Übertragung einmalig (Fallzahlen 2022)	--	CHF 3'500.00

Aufgaben der SVA Zürich:

- Entgegennahme, Prüfung und Ergänzung der Gesuchsunterlagen
- Beratung und Anhörung von Kundinnen und Kunden am Sitz der SVA Zürich
- Verkehr mit den Gesuchsstellenden, Amtsstellen und Privatpersonen, soweit dies für die Gesuchsprüfung notwendig ist
- Prüfung der Anspruchsberechtigung und Erlass von Verfügungen über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs
- Durchführung von Neuberechnungen und periodischen Überprüfungen
- Auszahlung und allfällige Rückforderung der Leistungen
- Verfassen von Einspracheentscheiden und Stellungnahmen an die Gerichte im Rechtsmittelverfahren und Verkehr mit Aufsichtsbehörden. Der Entscheid über den Verlauf des Rechtsmittelverfahrens liegt in der Kompetenz der SVA Zürich
- Fortsetzen des Inkassos bei Übernahme von laufenden Fällen
- Durchführung und Betreuung des Inkassoverfahrens bei Rückerstattungen
- Fachliche Unterstützung (telefonische Auskünfte; elektronische Informationsplattform (ZAP) über Zusatzleistungen und Überbrückungsleistungen)
- Übernahme der Kosten für die Durchführung der Revision durch die externe Revisionsstelle (§7d ZLG, Art. 19 Abs. 2 ÜLG)
- Für ZL-Fälle: Monatliches Reporting zuhanden der Gemeinde und Bereitstellung von Unterlagen für die Budgetierung. Erstellen der Quartals- und Jahresabrechnungen (insbesondere für die Geltendmachung von Bundes- und Staatsbeiträgen) sowie der Jahresabschlussabrechnung und Übermittlung an das kantonale Sozialamt resp. die Daten betreffend Prämienverbilligung an die kantonale Gesundheitsdirektion
- Für Überbrückungsleistungs-Fälle: Monatliches Reporting zuhanden der Gemeinde

Aufgaben der Gemeinde:

- Abgabe von Anmeldeformularen und Merkblättern an Kundinnen und Kunden
- Auskunftserteilung, Anhörung und Mithilfe beim Ausfüllen der Anmeldung oder der periodischen Überprüfung
- Entgegennahme der Anmeldungen sowie Weiterleitung an die SVA Zürich
- Erteilung aller notwendigen Auskünfte an die SVA Zürich, insbesondere bezüglich Einwohner- und Steuerdaten sowie Meldungen von Mutationen der Einwohnerkontrolle und des Zivilstandsamtes bei laufenden Fällen
- Allgemeine Informationspflichten gegenüber Kundinnen und Kunden

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Kantons Zürich sowie das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

Fallpauschal für die Fallbearbeitung

Die SVA Zürich rechnet mit einer Pauschale von CHF 560.00 pro Jahr für jeden laufenden Zusatzleistungsfall (Stichtag: Anzahl Fälle per 31. Dezember). Im Zeitpunkt der Übertragung wird die Fallpauschale pro rata ab Übernahmedatum berechnet (Stichtag: Anzahl Fälle per 31. Dezember). Für jedes – mangels Anspruchsberechtigung – abgewiesene Gesuch für Zusatzleistungen wird eine Entschädigung von CHF 178.00 ausgerichtet.

Diese Fallpauschalen decken die Bearbeitungskosten für die Ergänzungsleistungen (Bund) und Beihilfen (Kanton) ab. Die Abgeltung für weitere Dienstleistungen, welche die Anschlussgemeinde nutzen möchte (z.B. Anspruchsermittlung und Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen), werden in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Gemeinde Trüllikon kennt jedoch keine Gemeindegzuschüsse und es sind auch keine anderen kostenpflichtigen Dienstleistungen vorgesehen. Die Fallpauschalen werden jeweils im Januar des folgenden Jahres abgerechnet. Mit den Quartalsakontozahlungen für die Vorfinanzierung der Zusatzleistungen werden Teilbeiträge in Rechnung gestellt.

Die Fallpauschalen können jährlich der Teuerung angepasst werden. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik. Basis für die Berechnung der aufgelaufenen Teuerung ist jeweils der August (Bsp. Teuerung zwischen August 2007 und August 2008). Grundlage der vorliegenden Pauschalen ist der Indexwert August 2008 von 103.9 Punkten. Sollte die Fallpauschalen infolge von geänderten Vollzugsvorschriften (bspw. Auswirkungen von gesetzlichen Revisionen auf Ebene Bund und/oder Kanton) nicht mehr kostendeckend sein, kann die Durchführungsentschädigung ab deren Inkraftsetzung entsprechend angepasst werden.

Einmalige Übernahmekosten

Die Übernahmepauschale wird ergänzend zur Fallpauschale in Rechnung gestellt. Massgeblich dafür sind die Anzahl Fälle per Übernahmedatum gemäss dem Übernahmeprotokoll (Stichtag: Anzahl Fälle per Übernahmedatum).

Übernahmepauschale pro abgeschlossenen Fall:

Für Fälle, die nach der Übernahme keine weitere Bearbeitung erfordern, entschädigt die Gemeinde die SVA Zürich mit einer einmaligen Übernahmepauschale von CHF 95.00 pro Fall.

Übernahmepauschale für nicht abgeschlossene Fälle:

Sofern Nachbearbeitungsarbeiten erforderlich sind (pendente Einsprache, nicht abgeschlossene periodische Überprüfung, pendente Krankheitskosten), entschädigt die Gemeinde der SVA Zürich mit einer einmaligen Übernahmepauschale von CHF 135.00 pro Fall.

Übernahmepauschale bei nachzuholender periodischer Überprüfung:

Übergibt die Gemeinde der SVA Zürich laufende Zusatzleistungsfälle, deren letzte periodische Überprüfung mehr als zwei Jahre (ÜL) resp. drei Jahre (ZL) zurückliegt, führt die SVA Zürich diese Kontrolle durch. Diese ausserordentlichen Bearbeitungskosten werden von der SVA Zürich separat in Rechnung gestellt.

Vertragsdauer

Es ist vorgesehen, dass der Vertrag zwischen der Gemeinde Trüllikon und der SVA Zürich am 1. Januar 2024 in Kraft tritt und unbefristet gültig ist. Er kann von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit des Vertrags dauert bis am 31. Dezember 2026.

Personelle Konsequenzen der Auslagerung

Die Auslagerung der Zusatzleistungen zur AHV/IV hat für die Gemeinde Trüllikon keine Folgen, da die Zusammenarbeit des Mandatsträgers Hans Liechti mit der Gemeinde Trüllikon per 31. Dezember 2023 ausläuft.

Erwägungen

Gemäss §2 des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) obliegt die Durchführung der Zusatzleistungen den Politischen Gemeinden. Diese können gemäss §3 und 7a ZLG die Durchführung der Zusatzleistungen einer anderen Verwaltungsstelle oder der SVA Zürich übertragen.

Gemäss §65 Gemeindegesetz (GG) kann die Gemeinde hoheitliche Aufgaben an Dritte übertragen. Dazu ist gemäss §68 GG ein Gemeinderlass erforderlich. Gemäss Gemeindeordnung Art. 15, Ziffer 3, ist für die Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung die Gemeindeversammlung zuständig. Eine Ausgliederung von nicht erheblicher Bedeutung liegt vor, da nur ein Teil der Aufgaben des Sozialdienstes ausgelagert werden.

Aufgrund der Möglichkeiten, wie aber auch der Anzahl an Gemeinden, welche die Zusatzleistungen zur AHV/IV durch die SVA Zürich erledigen lassen, ist ein Wechsel zur SVA Zürich sicherlich sinnvoll.

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023

Die Auslagerung der Zusatzleistungen zur AHV/IV der Gemeinde Trüllikon an die SVA Zürich soll genehmigt werden.

BESCHLUSS

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 beschliesst auf Antrag des Gemeinderats sowie in Anwendung von Art. 15, Ziffer 3 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021:

Der Auslagerung der Zusatzleistungen zur AHV/IV der Gemeinde Trüllikon an die SVA Zürich wird zugestimmt.

* * * * *